



10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Solarpark Elfershausen Trimberg“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist im Wesentlichen durch die Darstellung der randlichen Ausgleichsflächen erfolgt, die hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung bereits die Erfordernisse der landschaftlichen Einbindung und des Artenschutzes berücksichtigen.

Im Umweltbericht sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen, die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan im Detail und verbindlich geregelt sind. Bei Beachtung dieser Empfehlungen gehen mit der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und randlichen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ Wirkungen überwiegend geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, die Landschaft sowie die weiteren Belange des Umweltschutzes einher.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu folgenden Belangen abgegeben:

- Schutzgut Mensch:
Mögliche Blendwirkung,
- Schutzgut Boden:
Boden für Landwirtschaft, teilweise günstige Produktionsbedingungen, Erhalt Bodenfunktionen, keine Altlasten
- Schutzgut Wasser:
Umgang mit Niederschlagswasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, mögliche Zinkbelastung, Lage außerhalb vom Überschwemmungsgebiet
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Besonderes Artenschutzrecht Ausgleichsflächen und Kompensation
- Schutzgut Landschaft:
Maßnahmen zur Eingrünung der Anlagenflächen, Landschaftsbild, Fernwirkung
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:

Standorteignung, Alternativenprüfung; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, Sichtbezug zu Aussichtspunkten, Brandschutz, Abstand zu Gehölzbeständen

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabenträgers, der im Besitz (durch Pacht) der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist.

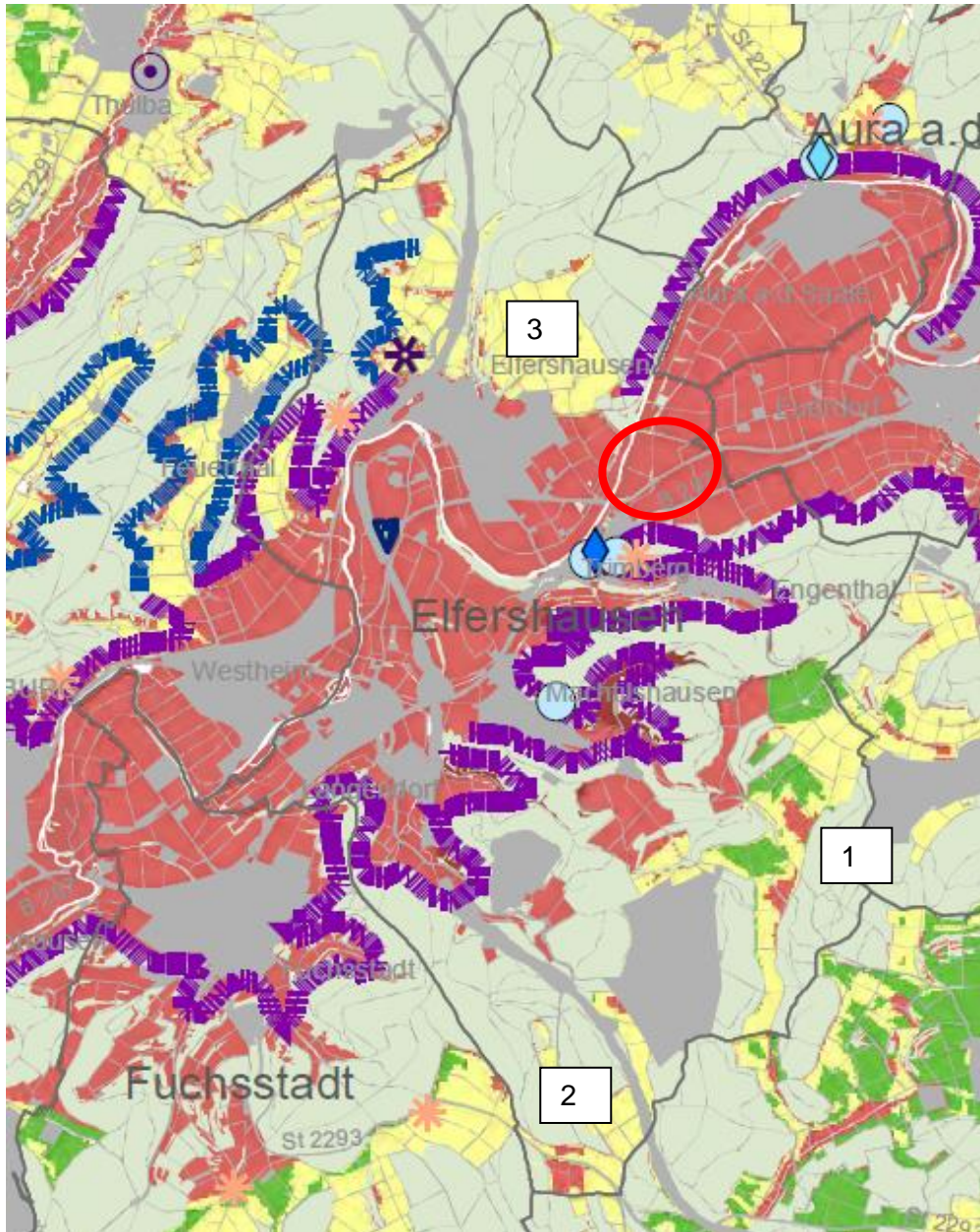
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Die überplanten Flächen befinden sich auf großflächig landwirtschaftlich genutzten Flächen auf der ebenen Terrassenfläche des Saaletales. Die landwirtschaftliche Flur ist für eine effiziente landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerschlägen bis 250–300 m Länge ausgerichtet. Besondere kulturlandschaftliche Merkmale oder wertgebende Landschaftsstrukturen weist der Geltungsbereich nicht auf. Die vorhandenen Grünstrukturen sind als Windschutz entlang von Wegen linear und gerade ausgerichtet. Zur Fränkischen Saale liegen Hecken- und Feldgehölzstrukturen, die teilweise biotopkartiert sind (Biotop-Nr.: 5825-0181-010 Hecken und Feldgehölze an der Saaleterrasse ca. 2.000 m östlich Elfershausen).

Im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 des LEP weist der betrachtete Landschaftsraum keine Vorbelastungen auf. Beeinträchtigungen bestehen mit der ausgebauten B 287 im Süden und den landwirtschaftlichen Aussiedlerbetrieben im Osten des Geltungsbereiches mit großen Wirtschaftsgebäuden.

Der Standort berührt keine Schutzgebiete des Naturschutzrechts (einschließlich Biotope) bzw. Wasserrechts. Der Standort liegt ferner außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten der Regionalplanung.

In der Planungshilfe zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken (Regierung von Unterfranken 2021) liegt der Geltungsbereich im Bereich mit hohem Raumwiderstand (rosa Farbe in der folgenden Abbildung).



Planausschnitt Ergebniskarte aus der Planungshilfe zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken (Regierung von Unterfranken 2021) mit Lage des Plangebietes (roter Kringel)

Für die Einstufung des Geltungsbereiches als Fläche mit hohem Raumwiderstand ist folgendes Kriterium ausschlaggebend:

- Landschaftsbildeinheit mit überwiegend sehr hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Stufe 5) und hoher Erholungseignung (Stufe 3)

Der Geltungsbereich liegt in der bayernweiten Landschaftsbildbewertung im Landschaftsbildraum 008: „Tal der Fränkischen Saale mit angrenzenden Muschelkalkhängen“. Die Landschaftsbildeinheit wird wie folgt beschrieben:

„enge Talräume mit steilen, reich strukturierten Trockenhängen, in süd-exponierten Lagen kleinräumig terrassierte Weinberge, z.T. brachgefallen (versch. Sukzessionsstadien), in Teilbereichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch flurbereinigte Weinberge, Höhenlagen meist bewaldet; zahlreiche, z.T. auch besonders bedeutsame historische Kulturlandschaftsteile, mehrere besonders bedeutsame, obertägig sichtbare Bodendenkmäler (zwischen Trimbürg und Sulzthal, westlich Sodenberg)“.

Maßgeblich für die Einstufung der Eigenart sind die strukturreichen Talhänge des Saaletales mit Magerrasen, Obstwiesen, Weinberge und dergleichen (Kulturlandschaft) sowie die Blickbeziehungen von der Ruine Trimbung und den Hangkanten nördlich von Aura a. d. Saale sowie vom Heiligen Berg in das Saaletal.

Nach der Zielkarte Landschaftsbild und Landschaftserleben des Landschaftsentwicklungskonzeptes für die Region Main-Rhön liegt der Geltungsbereich in einem Gebiet mit hervorragender Bedeutung für die Sicherung einer ruhigen naturbezogenen Erholung. Der Landschaftsbildraum wird mit dem Abschnitt des Saaletales südlich und nördlich von Bad Kissingen als tief eingeschnittener Talraum mit stark gewundenem Flußlauf, mit ausgeprägten Gleit- und Prallhangbildungen beschrieben. In südexponierten Lagen befinden sich Weinberge (z.T. brachgefallen bei Aura, Weinberge östlich und westlich Sulzthal sowie bei Ramsthal und Haarberg), die Überschwemmungsbereiche der fränkischen Saale sind überwiegend grünlandgeprägt. Mehrere besonders bedeutsame historische Kulturlandschaftsteile (Weinbau, ehemaliger Weinberg am Prallhang der fränkischen Saale bei Aura mit Nachfolgekultur Obst, Klostersruine Aura) und fernwirksame Bauten, z.T. mit bereichernder Wirkung (u.a. Trimbung) prägen den Talraum.

Der Geltungsbereich liegt jedoch konkret, wie oben beschrieben, in einer, durch die ländliche Entwicklung für die landwirtschaftliche Nutzung, wirtschaftlich gestalteten Flur. Durch die Aussiedlerhöfe im Westen und die geradlinig verlaufenden Windschutzstreifen liegt der Geltungsbereich in einer technisch gestalteten Landschaftseinheit.

Der Geltungsbereich selbst und die Umgebung auf der Terrassenfläche weisen keine besondere Eigenart auf. Die Windschutzstreifen können nicht als Kulturlandschaftselemente gewertet werden.

Von der Ruine Trimbung im Süden, von den Hangkanten des Heiligenbergs im Westen und der Hangkante an der Ruine Aura im Norden ergeben sich nur eingeschränkte Blickbeziehungen auf das Vorhabengebiet. Aufgrund des begrenzten Sichtfeldes auf die Anlage durch die Distanz zwischen den Aussichtspunkten und dem Vorhaben und der bestehenden Eingrünung ist der Eingriff durch das geplante Vorhaben in das Landschaftsbild (hier landwirtschaftliche Flur ohne Kulturlandschaftselemente) gering. Der Geltungsbereich ist weitgehend bereits abgeschirmt und kann aufgrund der Topographie durch die geplante Eingrünung abgeschirmt werden (siehe Sichtfeldanalysen im Anhang). Die Sichtbeziehungen zu bzw. von den historischen Kulturlandschaftsteilen, die den Landschaftsbereich prägen, werden nicht oder nur marginal beeinträchtigt.

In der Betrachtung des Marktgebietes sind nach der Planungshilfe zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken (Regierung von Unterfranken 2021) Bereiche gekennzeichnet, die geringere Raumwiderstände als der gewählte Standort aufweisen:

- 1) Westlich und südwestlich Machtilshausen (Flächen mit mittlerem und geringem Raumwiderstand)
Prüfung der Flächen (1) für das geplante Vorhaben:
Die Flächen sind teilweise aufgrund der Exposition nach Norden und durch den an das Offenland heranrückenden Waldbestand (Verschattung und Abstandsflächen wegen Fallbereiche Bäume) ungeeignet für das Vorhaben.
Insgesamt wäre aber eine Anlage in der geplanten Größe im o.g. Teilbereich realisierbar, jedoch stehen auf der einen Seite die Flächen nicht zur Verfügung und auf der anderen Seite gibt es keine wirtschaftlich zu realisierenden Anschlusspunkte für die Anlage an das bestehende Stromnetz. Ferner wären die Standorte aufgrund der Hangneigung durch Pflanzmaßnahmen nicht vollständig abschirmbar, allerdings besteht zu diesen Flächen keine Fernwirkung.
- 2) Südlich Machtilshausen (Flächen mit mittlerem und auch hohem Raumwiderstand)

Prüfung der Flächen (2) für das geplante Vorhaben:

Die Flächen sind tlw. durch die Autobahn vorbelastet. Insgesamt wäre eine Anlage in der geplanten Größe realisierbar, jedoch stehen auf der einen Seite die Flächen nicht zur Verfügung und auf der anderen Seite gibt es keine wirtschaftlich zu realisierenden Anschlusspunkte für die Anlage an das bestehende Stromnetz. Ferner wären die Standorte aufgrund der Hangneigung durch Pflanzmaßnahmen nicht vollständig abschirmbar, allerdings besteht zu diesen Flächen keine Fernwirkung.

3) Nördlich Elfershausen (Flächen mit mittlerem Raumwiderstand)

Prüfung der Flächen (3) für das geplante Vorhaben:

Die Flächen nördlich von Elfershausen liegen auf einem nach Norden ansteigenden Hang der vollständig im Sichtfeld der Ruine Trimbung liegt. Aufgrund der Hangneigung lassen sich auch durch Eingrünungsmaßnahmen geplante FF-PVA-Anlagen in diesem Hangbereich nicht wirksam abschirmen. Der Hangbereich weist im Gegensatz zum Geltungsbereich mit vereinzelt Einzelbäumen, Hecken und Feldgehölzen Restbestände einer Kulturlandschaft auf. Die Eigenart dieses Landschaftsbereiches (3) ist verglichen mit dem Bereich des Geltungsbereiches höher einzustufen.

Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich im Umfeld der Anlage der geplanten FF-PVA lösen (Feldvögel, hier Feldlerche) sowie durch Vermeidungsmaßnahmen (Feldlerche).

Im Umfeld des Planungsbereiches befinden sich keine Bodendenkmäler.

Die beiden Teilflächen des Geltungsbereiches werden landwirtschaftlich genutzt. Auf der südlichen Teilfläche liegen Bodenzahlen von 42 bis tlw. 55 vor, auf der nördlichen Fläche reichen die Bodenzahlen von 42 im Osten bis 65/66 im Westen infolge von Lössaufwehungen. Die Bodenzahlen innerhalb des Geltungsbereiches entsprechen den Bodenzahlen der Umgebung oder liegen, durchschnittlich betrachtet, darunter.

In der Gesamtbetrachtung entspricht die Planung hinsichtlich der Erneuerbaren Energien den Zielen des LEP und des Regionalplanes. Vorbelastungen im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 (LEP) bestehen im Planungsbereich nicht, jedoch bestehen mit der B 287 und den landwirtschaftlichen Aussiedlerhöfen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Ferner ist der Anlagenstandort durch bestehende Eingrünungen teilweise abgeschirmt und kann durch geplante Eingrünungsmaßnahmen wirksam zu den Aussichtstandorten mit Blickrichtung in das Saaltal abgeschirmt werden.

Mit der Berücksichtigung der Belange des Landschaftsbildes in der Planung durch umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen wird die vorliegende Planung in der vorgesehenen Flächengröße für verträglich erachtet, um eine wirtschaftliche Energiegewinnung aus regenerativen Energien zu ermöglichen.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte der Markt hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen, seinen Beitrag leisten. Die geplante Fläche steht für die Errichtung einer FF-PVA unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung aufgrund des oben genannten geringen bzw. löslichen Konfliktpotenzials hinsichtlich der relevanten Umweltbelange am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll.

Nürnberg, den 04.07.2024



Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt